

3 Varianten zur Abstimmung

	<u>Variante 1: alles bleibt, wie es ist</u> 	<u>Variante 2: Einbahnstraße</u> 	<u>Variante 3: Fußgängerzone (FGZ)</u> 
Anwendungsbereich	hauptsächlich in Geschäftsbereichen bei hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte und hohem Querungsbedarf	wenn der Fahrverkehr in eine Richtung gebündelt und die Flüssigkeit des Fahrverkehrs gefördert werden soll	hauptsächlich in Geschäftsbereichen bei hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte und hohem Querungsbedarf
zulässige Geschwindigkeit	20 km/h	20 - 50 km/h	- Schrittgeschwindigkeit 3 – 7 km/h nur zur Anlieferung während der geregelten Zeiten innerhalb der Geltungsdauer der FGZ; - außerhalb der Geltungsdauer der FGZ je nach Regelung, derzeit 20 km/h
Vorrang	- Radfahrer und Kfz auf der Fahrbahn - Fußgänger auf dem Gehweg	- Radfahrer und Kfz auf der Fahrbahn - Radverkehr kann mit Zusatzzeichen in Gegenrichtung zugelassen werden - Fußgänger auf dem Gehweg	- Fußgänger auf gesamter Breite der Verkehrsfläche - andere Verkehrsarten können eingeschränkt durch Ausnahmen zugelassen werden - Radverkehr kann mit Zusatzzeichen generell zugelassen werden - für alle zugelassenen Fahrverkehre gilt Schrittgeschwindigkeit
Verkehrsführung	Fahrzeugverkehr abhängig vom Ziel auf kurzem Weg ständig möglich (Schließzeiten der Polleranlagen beachten 19-8h Süd bzw. Mitte 8-19h)	- Fahrzeug- auch Lieferverkehr nur in einer Fahrtrichtung möglich - erzeugt Mehrverkehr für den Fahrzeugverkehr durch Umwege	Fahrzeugverkehr nur in festgelegten Zeiten, also nicht ganztägig möglich (Geltungsdauer/ zeitlicher Rahmen der FGZ beachten), innerhalb der Zeit nur mit gesonderten vom Straßenverkehrsamt zu erteilenden Ausnahmen möglich
Parken	- nur in den zur Verfügung stehenden Bereichen möglich - ständiger Parksuchverkehr	- nur in den zur Verfügung stehenden Bereichen möglich - ständiger Parksuchverkehr	während der Geltungsdauer der FGZ nicht möglich (bei 24h FGZ gar kein Parken)
Kfz-Anlieger-Kundenverkehr	möglich	möglich	nur außerhalb der Geltungsdauer der FGZ möglich (bei 24h FGZ nur mit Ausnahmen in festgelegten Zeiten)
Lieferverkehr	möglich	möglich	- nur außerhalb der Geltungsdauer der FGZ oder in festgelegten Zeiten möglich (zB. bis 1 Stunde nach Beginn FGZ bzw. 1 Stunde vor Ende) oder mit gesonderten vom SVA zu erteilenden Ausnahmen möglich - Beispiel: FGZ 9 – 18 Uhr: - Ausnahme „Lieferverkehr frei 9-10 und 17-18 Uhr“ per Zusatzschild - Anliegerverkehr außerhalb der Geltungsdauer FGZ in dem Fall 18 – 9 Uhr frei
Radverkehr	möglich	möglich (mit Zusatzzeichen auch entgegen der Einbahnstraße frei)	möglich (mit Zusatzschild frei; Schrittgeschwindigkeit)

Historie	• Kompromisslösung aus zahlreichen gefassten, geänderten und aufgehobenen Beschlüssen • Zweirichtungsverkehr seit 2001 • nach und nach zur Verkehrsberuhigung mal mit Blumenkübeln, dann 2010 wieder ohne und letztlich ab 2016 mit Beschluss zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität bis heute wieder mit Blumenkübeln und zusätzlicher Polleranlage. • Parkbereiche insbesondere im Südteil auf das Maximum ausgedehnt. Freiflächen dienen als Liefer- und Begegnungszonen • bis 2009 Zonengeschwindigkeitsregelung 30 km/h • seit 2009 mit Öffnung Südknoten am 12.12.2009 „verkehrsberuhigter Geschäftsbereich“ =Zonengeschwindigkeitsregelung 20 km/h	• erstmalig eingeführt 1995 (von Nord nach Süd, später auch probeweise von Süd nach Nord, dann doch wieder umgedreht); • letztlich aufgegeben und • 2001 Aufhebung der Einbahnstraßenregelung und Einführung Zweirichtungsverkehr • die Varianten gegenläufige bzw. entgegengesetzte Einbahnstraßen mit Teilung an der Müncheberger Str. wurden 1993/ 1995/ 2000 erörtert und verworfen	• Ziel der Stadtentwicklung, 1. Beschluss dazu 1993 • 2000 Genehmigungsfähigkeit durch Straßenverkehrsamt bestätigt • stattdessen im Dez. 2000 Aussetzen der FGZ beschlossen • erneuter Vorstoß 2003 abgelehnt • 2006 Vorstoß ein Teilstück der Großen Straße Höhe Markt zur FGZ zu machen: abgelehnt • 2013 erneuter Beschluss zwischen Grünstr. und Müncheberger Str. eine FGZ einzurichten, mit Bürgerbeteiligung, 2013 mehrheitlich zugestimmt. • 2014 Teileinziehung zur FGZ vorbereitet, dann doch zurückgezogen, da lt. Prüfung durch das Ministerium die zahlreichen geforderten Sonderregelungen zum Anlieger-, Liefer- und Kundenverkehr in einer FGZ nicht möglich sind • 2016 Beschluss gefasst, der zur heutigen Variante geführt hat
----------	--	--	---

Überarbeitung gemäß Sitzung des Sonderausschusses vom 22.06.2021